



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	261-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.79
Eingereicht am:	02.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	...
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Meldepflicht statt Baubewilligung für energetische Sanierungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass energetische Sanierungen von Gebäuden in der Regel baubewilligungsfrei sind.

Begründung:

Der Schweizer Gebäudepark ist für 45 Prozent des gesamten Energieverbrauchs und ein Viertel des inländischen CO₂-Ausstosses verantwortlich. Für eine erfolgreiche Energiewende ist die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Sanierungsrate bei bestehenden Gebäuden ist jedoch gegenwärtig mit rund einem Prozent pro Jahr viel zu tief und muss dringend erhöht werden. Der Abbau bürokratischer Hürden und die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren sind wichtige Faktoren, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen können.

Sanierungen von Gebäuden werden zunehmend komplex und die Bewilligung aufwändig. Dies ist mit ein Grund dafür, dass zu wenige Gebäude saniert werden. Um energetische Sanierungen einfacher und günstiger zu machen und diese anzureizen, soll deshalb die Baubewilligungspflicht für diese nicht mehr gelten.

In einfachen Fällen sind energetische Sanierungen bereits heute ohne Baugesuch möglich (z. B. Dämmung oder Fenstersanierungen). In vielen Fällen sind aber heute Baugesuche notwendig z. B., wenn die Materialisierung geändert wird, Fensterbrüstungen abgebrochen werden oder mittlerweile nicht mehr genutzte Kamine abgebrochen werden (z. B. für eine PV-Anlage). Die

Meldepflicht könnte pragmatisch für weitere Baumassnahmen ausgeweitet werden – beispielsweise für Baumassnahmen, die einen gewissen Frankenwert unterschreiten oder generell für Fassaden- oder Dachveränderungen.

In Deutschland nimmt das Bundesland Niedersachsen seit Sommer 2024 einen Grossteil der Sanierungen von der Baubewilligungspflicht aus.¹ Auf eidgenössischer Ebene wurde in der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG²) in Artikel 18a die Ausnahmepflicht für Solaranlagen und energetische Sanierungen ausgeweitet. Dies gilt es nun auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Im Kanton Luzern lief diesen Sommer eine Vernehmlassung zur Ergänzung der Planungs- und Bauverordnung. Dort sollen in Artikel 54 (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen) Absatz 2 nicht nur Solaranlagen, sondern neu auch energetische Sanierungen von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht folgenden neuen Buchstaben vor:

b^{bis} energetische Sanierungen in Bauzonen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG), ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden.

Die Regelungen im Kanton Bern unterscheiden sich von denjenigen des Kantons Luzern. Allenfalls könnten die Ausnahmen in Artikel 7a des Baubewilligungsdekrets ergänzt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/schneller-einfacher-und-gunstiger-novelle-der-niedersaechsischen-bauordnung-soll-neue-impulse-fur-die-bauwirtschaft-setzen-231139.html>

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/2488/de>